

AKTIENGESELLSCHAFT (*SOCIÉTÉ ANONYME* – SA)

Bei der SA handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, dies bedeutet, dass die Aktien frei abtretbar sind und die Haftung der Gesellschafter in der Regel auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt ist.

GESELLSCHAFTER

Die SA benötigt **mindestens einen Aktionär**. Dabei kann es sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.

HAFTUNG

Ungeachtet aller anderslautender Vereinbarungen haften die Gründer den Gläubigern gegenüber gesamtschuldnerisch:

1. für den gesamten nicht ordnungsgemäß gezeichneten Kapitalanteil und die Differenz zwischen dem Stammkapital und dem gezeichneten Kapital;
2. für die tatsächliche Einzahlung bei der Gründung bis in Höhe von einem Viertel der gezeichneten Aktien sowie innerhalb einer Frist von 5 Jahren für die Leistung der Einlagen auf Aktien, die als Gegenleistung für Sacheinlagen ausgegebenen wurden;
3. für den Schadensersatz, der als unmittelbare Folge der Nichtigkeit der Gesellschaft oder des Fehlens oder der Unrichtigkeit der Angaben, die für die Gründungsurkunde oder deren Entwurf vorgeschrieben sind, entsteht.

Andernfalls haften die Aktionäre in Höhe ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital.

GESCHÄFTSJAHR

Die SARL kann für eine **begrenzte oder unbegrenzte Zeit** errichtet werden.

KAPITAL

Das Stammkapital einer SA beträgt **mindestens 30.000 EUR**. Es besteht aus Gesellschaftsanteilen mit oder ohne Nennwert.

GRÜNDUNG

Zur Gründung einer SA ist erforderlich, dass

1. mindestens ein Aktionär vorhanden ist;
2. das Kapital wenigstens 30.000 EUR beträgt;
3. das Kapital vollständig gezeichnet wird;
4. jede Aktie mindestens zu einem Viertel durch eine Bar- oder Sacheinlage eingezahlt wird.

Die SA muss **vor einem Notar** gegründet werden.

Die Gründungsurkunde muss zwingend die **gesetzlich vorgeschriebenen Angaben** enthalten:

1. die Identität der natürlichen oder juristischen Person(en), die die Gründungsurkunde unterzeichnet hat/haben oder im deren Namen diese unterzeichnet worden ist;
2. die Rechtsform der Gesellschaft und die Firma;
3. den Sitz der Gesellschaft;
4. den Gegenstand der Gesellschaft;
5. den Betrag des gezeichneten Kapitals und gegebenenfalls des genehmigten Kapitals;
6. den anfänglich eingezahlten Betrag des gezeichneten Kapitals;
7. die Aktiengattung, sofern mehrere bestehen, die mit jeder Gattung verbundenen Rechte, der Zahl der gezeichneten Aktien und, bei einem genehmigten Kapital, die von jeder Gattung auszugebenden Aktien und den damit verbundenen Rechten sowie:
 - a. der Nennwert der Aktien oder der Anzahl der nennwertlosen Aktien;
 - b. den für die Übertragung von Aktien geltenden Beschränkungen;
8. die Angabe, ob es sich um Namens-, Inhaberaktien oder dematerialisierte Aktien handelt, sowie zu den über das Gesetz hinausgehenden oder zu den vom Gesetz abweichenden Bestimmungen;
9. nähere Angaben zu jeder Sacheinlage, zu den Bedingungen, zu denen diese geleistet worden sind, zu den Namen der Einlegenden und zu den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers nach bestimmten gesetzlichen Regelungen;
10. den Grund und das Ausmaß besonderer Begünstigungen, die im Rahmen der Gesellschaftsgründung den an der Gründung beteiligten Personen gewährt worden sind;
11. gegebenenfalls die Anzahl an Wertpapieren oder Anteilen, die nicht das angegebene Kapital verkörpern, sowie zu den mit ihnen verbundenen Rechten, insbesondere das Stimmrecht auf den Hauptversammlungen;
12. die Bestimmungen über die Anzahl und das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder der Organe, die zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten mit der Verwaltung, der Leitung sowie der Aufsicht und Kontrolle der Gesellschaft beauftragt sind, sowie zu der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen Organen, sofern sich diese Regelungen nicht aus dem Gesetz ergeben;
13. die Zeitdauer der Gesellschaft;
14. die Höhe, zumindest schätzungsweise, der Kosten, Aufwendungen und Vergütungen oder Abgaben, welcher Art auch immer, die anlässlich der Gründung zu Lasten der Gesellschaft gehen oder ihr in Rechnung gestellt werden.

KOSTEN

Die Gründung einer SA bringt einige Kosten mit sich, darunter:

- das Mindestkapital in Höhe von 30.000 EUR;
- Notarkosten;
- Kosten für die Veröffentlichung im Handels- und Firmenregister (*Registre de commerce et des sociétés* – RCS);
- Kosten für die Registrierung im Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*Registre des bénéficiaires effectifs* – RBE);
- Vergütung eines internen Rechnungsprüfers (*commissaires aux comptes*) und eines Wirtschaftsprüfers (*réviseur d'entreprise*), letzterer sofern erforderlich;
- etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Ausstellung von amtlichen Genehmigungen (wie bspw. einer *Niederlassungsgenehmigung*).

AKTIEN UND DEREN ÜBERTRAGUNG

Das Kapital der SA setzt sich aus Aktien mit oder ohne Nennwert zusammen.

Die Aktien sind Namensaktien bis zu ihrer vollständigen Einzahlung. Anschließend sind vollständig eingezahlte Aktien entweder:

- Namensaktien;
- Inhaberaktien oder;
- dematerialisierte Aktien.

Am Sitz der Gesellschaft wird über die **Namensaktien** ein Register geführt, in das jeder Aktionär Einsicht nehmen kann. Das Eigentum an einer Namensaktie wird durch die Eintragung in das Register nachgewiesen. Den in diesem Register eingetragenen Personen wird auf Antrag eine Bescheinigung über die auf diese Person eingetragenen Wertpapiere ausgestellt.

Die **Abtretung von Namensaktien** erfolgt durch eine Erklärung, die in das Aktienregister eingetragen, datiert und von dem Zedenten und Zessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet wird, sowie nach den weiteren gesetzlichen Bestimmungen für die Abtretung von Forderung geltenden Regeln.

Inhaberaktien sind bei einer Verwahrstelle zur hinterlegen, die vom Verwaltungsrat oder Vorstand, je nach Fall, ernannt wird und die die strengen gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die Verwahrstelle darf nicht Aktionär der emittierenden Gesellschaft sein. Unter anderem dürfen nur folgende im Großherzogtum Luxemburg ansässige Gewerbebetreibende als Verwahrstelle bestellt werden:

1. Kreditinstitute;
2. Vermögensverwalter;
3. Wirtschaftsprüfer und von der CSSF zugelassene Wirtschaftsprüfer (*réviseurs d'entreprises agréés*)
4. Steuer- und Wirtschaftsberater (*Expert-comptable*)

Die **Abtretung von Inhaberaktien** erfolgt zwischen den Parteien durch gegenseitige Zustimmung und gegenüber Dritten durch die Übergabe des Wertpapiers. Der Verwahrer nimmt jedes Dokument zur Feststellung der Übertragung an.

Die **Abtretung von dematerialisierten Wertpapieren** erfolgt per Banküberweisung.

LEITUNG UND AUFSICHT

Bei einer SA kommen zwei verschiedene Verwaltungsformen in Betracht:

- **monistisch**: Ein **Verwaltungsrat** verwaltet die Gesellschaft oder
- **dualistisch**: Ein **Vorstand** verwaltet die Gesellschaft, während ein **Aufsichtsrat** diese Verwaltung überwacht.

Die Wahl der Verwaltungsform ist in der Satzung der SA festzulegen.

MONISTISCHES SYSTEM: VERWALTUNGSRAT

Die SA wird durch auf Zeit bestellte Vertreter verwaltet, die Gesellschafter oder Nichtgesellschafter sein können, die jederzeit abberufen werden können und eine Vergütung erhalten oder nicht.

Es bedarf **mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder**. Wird die Gesellschaft jedoch von einer einzigen Person gegründet oder wird während der Hauptversammlung festgestellt, dass die Gesellschaft **nur einen einzigen Aktionär** hat, kann der **Verwaltungsrat solange aus einer einzigen Person** bestehen, bis eine ordentliche Hauptversammlung die Existenz von mehr als nur einem einzigen Gesellschafter feststellt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für eine Amtszeit bestellt, die die Hauptversammlung festlegt. Die **Höchstdauer** ihres Mandats beträgt **sechs Jahre**; sie können jederzeit durch die Hauptversammlung abberufen werden. Sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, können die Verwalter wiedergewählt werden.

Bei den Verwaltungsratsmitgliedern kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln. Wird eine juristische Person zum Verwaltungsratsmitglied ernannt, muss sie einen ständigen Vertreter benennen, der mit der Ausführung ihrer Aufgabe betraut wird.

HAFTUNG

Die Verwalter haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Sie haften der Gesellschaft gegenüber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Ausführung ihres Mandats und die ihrer Geschäftsführung begangenen Fehler. Der Gesellschaft und Dritten gegenüber sind sie gesamtschuldnerisch zum Ersatz von Schäden verpflichtet, welche infolge von Verstößen gegen bestimmte gesetzliche Bestimmungen oder der Satzung entstehen. Für Verstöße, an denen sie nicht beteiligt waren, sind sie von der Haftung nur dann befreit, wenn sie kein persönliches Verschulden trifft und wenn sie diese Verstöße, sobald sie von ihnen erfahren haben, bezüglich zur Kenntnis bringen.

DUALISTISCHES SYSTEM: VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Niemand darf Mitglied des Vorstands und zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein.

VORSTAND

Die SA wird durch ihren Vorstand geleitet. Die Anzahl seiner Mitglieder werden in der Satzung oder, bei fehlen statutarischer Bestimmungen, vom Aufsichtsrat festgelegt. Falls das Kapital der SA weniger als 500.000 EUR beträgt, kann eine einzelne Person, die dem Vorstand obliegenden Aufgaben wahrnehmen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und üben deren Aufgaben unter dessen Aufsicht aus.

Die Mitglieder des Vorstands können durch den Aufsichtsrat und, sofern die Satzung dies vorsieht, durch die Hauptversammlung abberufen werden. Sie werden für eine Amtszeit bestellt, die in der Satzung festgelegt ist und sechs Jahre nicht überschreiten darf. Eine Wiederwahl ist möglich.

AUSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat überwacht fortdauernd die Geschäftsführung durch den Vorstand, ohne in die Geschäftsführung eingreifen zu dürfen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung ernannt. Er setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, außer die Gesellschaft zählt nur einen Aktionär, in diesem Fall ist nur ein Mitglied erforderlich. Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder ist ebenfalls auf 6 Jahre begrenzt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl und der vorzeitigen Abberufung durch die Hauptversammlung.

HAFTUNG

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats haften der Gesellschaft gegenüber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Ausführung ihres Mandats und die in ihrer Geschäftsführung bzw. Überwachung begangenen Fehler. Sie sind der Gesellschaft und Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch zum Ersatz von Schäden verpflichtet, welche infolge von Verstößen gegen

bestimmte gesetzliche Bestimmungen oder der Satzung entstehen. Für Verstöße, an denen sie nicht beteiligt waren, sind sie von der Haftung nur dann befreit, wenn sie kein persönliches Verschulden trifft und wenn sie diese Verstöße, sobald sie von ihnen erfahren haben, der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnis bringen.

ÜBERWACHUNG DURCH INTERNE RECHNUNGSPRÜFER

Die Überwachung der Gesellschaft ist **einem oder mehreren internen Rechnungsprüfern** (*commissaires aux comptes*) zu übertragen, die an der Gesellschaft beteiligt sein können, es aber nicht sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung ernannt. Die Dauer ihres Mandats darf ebenfalls sechs Jahre nicht überschreiten; es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl und ihre Abberufung ist jederzeit durch die Hauptversammlung möglich.

Die **gesetzliche Abschlussprüfung durch einen oder mehrere zugelassene Wirtschaftsprüfer** (*réviseurs d'entreprises*) ist in denjenigen Gesellschaften **Pflicht, die bei Abschluss der Bilanz und nach zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei folgenden Schwellenwerte überschreiten:**

- Bilanzsumme von 4,4 Millionen Euro;
- Nettoumsatz von 8,8 Millionen Euro;
- durchschnittlicher Personalbestand (Vollzeit) von 50 Personen.

HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

Die Hauptversammlung der Aktionäre besitzt die weitestgehenden Befugnisse, Geschäfte, die die Gesellschaft betreffen, zu tätigen oder zu genehmigen. In Fällen, in denen die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, übt dieser die der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse aus.

Jedes Jahr muss wenigstens eine Hauptversammlung im Großherzogtum Luxemburg abgehalten werden. Dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die erste Hauptversammlung kann innerhalb von 18 Monaten nach Gründung der Gesellschaft stattfinden.

BUCHHALTUNG

Der Verwaltungsrat oder der Vorstand, je nach Fall, muss der jährlichen Hauptversammlung die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, erforderlichen Anlagen sowie den Geschäftsbericht zur Genehmigung vorlegen, Letztere entscheidet sodann ebenfalls über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (je nach Fall) sowie der internen Rechnungsprüfer.

STEUERLICHE ASPEKTE

Die SA unterliegt – unter anderem – folgenden Steuern:

- Kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal* – ICC);
- Vermögensteuer (*Impôt sur la fortune* – IF);
- Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités* – IRC);
- MwSt.-Erklärung (*Déclaration de TVA*) gemäß folgenden Kriterien:
 - wenn der Jahresumsatz **weniger als 112.000 EUR** beträgt: **jährliche** Mehrwertsteuererklärung;
 - wenn der Jahresumsatz zwischen **112.000 EUR** und **620.000 EUR** beträgt: **vierteljährliche** Mehrwertsteuererklärung;
 - wenn der Jahresumsatz **mehr als 620.000 EUR** beträgt: **monatliche** Mehrwertsteuererklärung.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (*Loi du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales*)
- Gesetz vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Gesellschaftsregister sowie die Buchführung und den Jahresabschluss von Unternehmen und zur Änderung bestimmter anderer gesetzlicher Bestimmungen (*Loi du 19 décembre 2002 concernant le registre de commerce et des sociétés ainsi que la comptabilité et les comptes annuels des entreprises et modifiant certaines autres dispositions légales*)